

32 O 414/13

**Beglaubigte Abschrift**

Verkündet am 27.05.2015



Popov, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

*TB-Berichterstattung*

**IM NAMEN DES VOLKES**

*VF: 05.06.15*

*FA: 12.06.15*

*Wot ps*

**Urteil**

*Berufung*

*VF: 12.06.15*

*FA: 23.06.15*

In dem Rechtsstreit

*Wot ps*

der Hermes Direkt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Wolff,  
Flughafenstr. 61, 53842 Troisdorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Beiten Burkhardt,  
Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf,

gegen

*Berufung*

*VF: 12.07.15*

*FA: 23.07.15 Wot ps*

[Redacted names of the defendant]

Beklagte.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Tigges, Zollhof 8, 40221  
Düsseldorf,

hat die 32. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2015  
durch den Richter Dr. Käußl als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 28.376,40 nebst  
Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
dem 7. September 2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche  
Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 zu zahlen.

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

**Tatbestand:**

Die Klägerin vermietet sog. Monteur-Wohnungen.

Am 14.8.2013 führte der Geschäftsführer der Klägerin ein Telefonat mit einer Auszubildenden der Beklagten, der Zeugin [REDACTED]. Diese erkundigte sich nach Zimmern bei der Klägerin im August und September 2013. Der genaue Inhalt des Telefongesprächs ist streitig. Bei dem Telefonat war auf Seiten der Zeugin [REDACTED] der Zeuge [REDACTED] anwesend, der das Gespräch über den eingeschalteten Lautsprecher mithören konnte. Es wurden sodann vier Zimmer für zwölf Personen vom 20.08.2013 bis zum 23.09.2013 sowie weitere vier Zimmer für weitere zwölf Personen vom 21.08.2013 bis zum 23.09.2013 reserviert. Die Zimmer befanden sich in Wohnungen in Wesseling, Köln-Porz und Bornheim. Es wurde vereinbart, dass die Zahlung bei Einzug erfolgen solle und zwar i.H.v. 480,00 EUR pro Person und Monat, was 16,00 EUR pro Person und Nacht entspricht. Zusätzlich wurde ein Zimmer für zwei Personen vom 20.08.2013 bis zum 23.09.2013 reserviert. Hierfür wurde ein Preis von 23,00 EUR pro Person und Nacht vereinbart.

Die Klägerin bestätigte die Reservierung mit Telefax vom 14.8.2013 (Anl. K1, Bl. 1 ff. AH). Die Zeugin Kirchner entdeckte sodann einen Tippfehler in der Bestätigung, auf den sie den Geschäftsführer der Klägerin aufmerksam machte. Mit E-Mail vom 15.8.2013 übersandte dieser der Beklagten daraufhin eine korrigierte Rechnung und Auftragsbestätigung, welche die Zeugin [REDACTED] mit den Worten „Ja, es ist alles in Ordnung.“ bestätigte (Anl. K2, Bl. 3 ff. AH).

Bei Mietbeginn erschienen weniger Personen als angekündigt waren. Die erschienenen Personen waren nicht bereit, den Betrag zu zahlen, der von dem Zeugen [REDACTED], der die Wohnungen im Auftrag der Klägerin übergeben sollte, gefordert wurde. Die Wohnungen wurden in der Folge durch die Mieter nicht bezogen.

Mit Schreiben vom 23.08.2013 äußerte die Beklagte gegenüber der Klägerin, dass zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen sei (Anl. B2, Bl. 8 AH).

Unter dem 29.08.2013 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung über die Miete der Wohnungen zum Preis von 30,00 EUR pro Person und Tag. Die Rechnung beläuft sich auf brutto 28.376,40 EUR (Anl. K3, Bl. 7 AH). Diese Summe wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

Die Klägerin behauptet, es sei vereinbart worden, dass der Zimmerpreis 30,00 EUR pro Person und Tag betrage, wenn eine Zahlung bei Einzug nicht erfolge.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 28.376,40 EUR nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. September 2013 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei nicht Vertragspartner der Klägerin geworden. Sie habe die Mietverhältnisse lediglich vermittelt. Hierzu behauptet sie, auf ihrer Seite habe keine vertretungsberechtigte Person gehandelt. Die Zeugin [REDACTED] sei von der Beklagten lediglich beauftragt worden, für Subunternehmer nach Wohnunterkünften zu suchen und diese zu vermitteln. Dies habe sie dem Geschäftsführer der Klägerin bei dem Telefonat am 14.8.2013 mehrfach mitgeteilt. Sie habe dem Geschäftsführer der Klägerin gegenüber auch geäußert, dass der Zeuge Ungebauer anwesend gewesen sei und habe mithören können. Da die Tätigkeit der Beklagten lediglich auf eine Vermittlung abgezielt habe, sei das Telefax vom 14.08.2013 nicht als Angebot im Rechtssinne verstanden worden und nach Auffassung der Beklagten auch nicht als solches anzusehen.

Die Beklagte behauptet, der Zeuge Schelski habe den am 21.8.2013 angereisten vier Subunternehmern der Beklagten den Zugang zu den Wohnungen untersagt. Er habe

eine Miete von 600,00 EUR pro Person und Monat zuzüglich einer Kautions von 150,00 EUR je Person verlangt. Die restlichen Subunternehmer hätten nun nicht mehr in die vorgeschlagenen Unterkünfte einziehen wollen.

Die ursprünglich von der Beklagten erhobene Zuständigkeitsrüge ist nicht weiter aufrechterhalten worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 26.3.2014 durch Vernehmung der Zeugen Kirchner und Ungebauer und gemäß Beschluss vom 8.10.2014 durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beweisaufnahmen wird auf die Sitzungsprotokolle (Bl. 89 ff. GA, Bl. 132 ff. GA) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Köln sachlich gemäß §§ 23, 71 GVG und örtlich gemäß § 29a Abs. 1 ZPO für die Klage bezüglich der Wohnungen in Wesseling und Köln-Porz zuständig. Für die Klage bezüglich der Wohnungen in Bornheim ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln aus § 39 ZPO. Die Beklagte hat mündlich zur Hauptsache verhandelt, nachdem sie zuvor auf Hinweis des Gerichts ausdrücklich erklärte, die ursprünglich erhobene Zuständigkeitsrüge nicht aufrechtzuerhalten. Es bedurfte daher keiner Abtrennung des Rechtsstreits an das ansonsten örtlich zuständige Landgericht Bonn.

§ 29a Abs. 1 ZPO findet Anwendung. Die Anwendung ist nicht nach § 29a Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Dies wäre der Fall wenn es sich bei den genannten Wohnungen um Wohnraum im Sinne von § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB handelt. Darunter fällt zwar auch die Vermietung für ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis (vgl. Musielak-Heinrich, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 29a Rn. 5). Wohnraum in diesem Sinne ist jedoch nicht gegeben, wenn der Raum nach dem Vertrag vom Mieter nicht selbst zum Wohnen genutzt, sondern – auch zum Wohnen – weitervermietet werden soll. Da es sich bei der Frage, wer Vertragspartner geworden ist, um eine so genannte doppelrelevante Tatsache handelt, die auch für die Begründetheit von Bedeutung ist.

genügt für die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen von § 29a Abs. 1 ZPO der –  
gegebene - schlüssige Vortrag der Klägerin.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 28.376,40 EUR  
gem. § 535 Abs. 2 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein Mietvertrag zu Stande gekommen. Die Klägerin wurde  
dabei durch ihren Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG vertreten, die Vertretung der  
Beklagten erfolgte durch die Zeugin [REDACTED].

Die Parteien haben sich im Rahmen des E-Mail Verkehrs am 15.8.2013 über den  
Abschluss eines Mietvertrages geeinigt. Ob bereits vor dem 14.8.2013 ein Telefonat  
stattgefunden hat, wie vom Geschäftsführer der Klägerin im Rahmen seiner  
Anhörung gemäß § 141 ZPO erklärt, ist letztlich ohne Relevanz. Denn jedenfalls die  
Buchung erfolgte am 14.8.2013 mit der Korrektur im Rahmen des E-Mail Verkehrs  
vom 15.8.2013.

Die Zeugin [REDACTED] hatte zwar gemäß ihrer eigenen glaubhaften Bekundung keine  
rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht. Nach Auffassung des Gerichts haftet  
die Beklagte jedoch nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht.

Eine Anscheinsvollmacht ist gegeben, wenn der Vertragspartner nach Treu und  
Glauben annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des  
Vertreters und wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht kennt, es  
aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können.

Umstände, welche einen die Beklagte bindenden Rechtsschein begründend, sind in  
hinreichendem Umfang vorhanden. Zunächst stellte die Zeugin [REDACTED] nach  
eigener glaubhafter Bekundung nicht dar, dass sie noch Auszubildende war, was  
beim Geschäftsführer der Klägerin Anlass zu Zweifeln an einer Vertretungsmacht  
hätte auslösen müssen. Die Zeugin [REDACTED] verhandelte mit dem Geschäftsführer  
der Beklagten über den Preis, die Zahlungsmodalitäten, den Arbeitsort und die Dauer  
des Aufenthaltes, was die Zeugin detailreich und lebensnah und in Übereinstimmung  
mit der Schilderung des Geschäftsführers der Klägerin im Rahmen seiner Partei  
Anhörung bekundete. Die Zeugin korrigierte das erste Angebot des Geschäftsführers  
der Klägerin vom 14.8.2013 und bestätigte das geänderte Angebot mit den Worten  
„Ja, es ist alles in Ordnung.“ Die E-Mail Korrespondenz lief über die persönliche  
E-Mail-Adresse der Zeugin [REDACTED] bei der Beklagten

„[REDACTED]“. Nach der Gesamtheit dieser Umstände ist ein hinreichender Rechtsscheintatbestand gegeben und konnte der Geschäftsführer der Klägerin das Auftreten der Zeugin nur so verstehen, dass diese Vertretungsmacht für die Beklagte besaß.

Der gesetzte Rechtsschein ist nicht durch das Schreiben der Beklagten vom 23.8.2013 aufgehoben worden, da ein erzeugter Rechtsschein nur mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend beseitigt werden kann.

Der Rechtsschein ist der Beklagten auch zurechenbar. Sie hätte das Handeln der Zeugin [REDACTED] bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. Das Vertrauen auf einen Rechtsscheintatbestand wird grundsätzlich geschützt. Es obliegt daher dem Vertretenen, die mangelnde Zurechenbarkeit, also das Fehlen der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens der Umstände, die den Rechtsschein begründenden, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (MüKo-BGB-Schramm, 6. Aufl. 2012, § 167 Rn. 64). Die Beklagte hat aber keine Umstände dargetan, die die Zurechenbarkeit des Rechtsscheins ausschließen würden.

Die Zeugin [REDACTED] hat auch eine eigene Willenserklärung abgegeben. Aufgrund der bereits ausgeführten Gesamtumstände war die Erklärung der Zeugin [REDACTED] „Ja, es ist alles in Ordnung“ nach dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont eines objektiven Beobachters gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass das veränderte Angebot der Klägerin angenommen werden sollte. Da der Geschäftsführer der Klägerin von einer Vertretungsmacht der Zeugin ausgehen durfte, hatte er keinen Anlass, die Erklärung der Zeugin lediglich als Bestätigung der Datumskorrektur zu verstehen.

Die Zeugin [REDACTED] handelte im Namen der Beklagten. Es liegt ein so genanntes unternehmensbezogenes Geschäft vor, bei welchem der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin geht, dass der Inhaber des Unternehmens Vertragspartner werden soll. Der Wille, im Namen des Unternehmens, also der Beklagten, zu handeln, war hinreichend erkennbar, da die Zeugin [REDACTED] ihre geschäftliche E-Mail-Adresse verwendete.

Die Zeugin [REDACTED] handelte nicht im Namen der Subunternehmer, welche die Wohnungen beziehen sollten. Die Beweislast hinsichtlich eines Vertretergeschäfts liegt bei der Beklagten, da diese ein Vertretergeschäft mit Wirkung für die Subunternehmer behauptet (vgl. Palandt-Ellenberger, 74. Auflage 2015, § 164 Rn. 18). Die Nichterweislichkeit eines Handelns im Namen der Subunternehmer wirkt sich damit zulasten der Beklagten aus.

Die Beklagte hat den Beweis, dass die Zeugin ██████ im Namen der Subunternehmer handelte, nicht geführt.

Nach dem gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht es nicht in dem gemäß § 286 ZPO erforderlichen Maße zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Zeugin ██████ in dem Telefonat am 14.8.2013 deutlich machte, nur als Vermittlerin für die Subunternehmer zu handeln.

Eine Behauptung ist erst dann bewiesen, wenn das Gericht von seiner Wahrheit überzeugt ist, ohne dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen. Hierfür genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen (BGH, NJW 2000, 953).

Diesen erforderlichen Grad an Gewissheit konnte sich das Gericht nicht bilden. Zwar hat die Zeugin ██████ bekundet, dass die Beklagte Wohnungen bzw. Unterkünfte für ihre Subunternehmer suche und dass sie lediglich als Vermittlerin tätig sei. Dieser Aussage stehen indes die Bekundungen des Geschäftsführers der Klägerin, die dieser im Rahmen seiner Parteianhörung tätigte, entgegen. Dieser erklärte, er sei davon ausgegangen, dass die Beklagte Vertragspartner würde. Die Zeugin ██████ habe „mit keinem Pieps erwähnt“, das nicht die Beklagte, sondern die Subunternehmer Vertragspartner werden sollten.

Zwar ist die Aussage der Zeugin ██████ glaubhaft. Sie ist in sich stimmig und frei von Widersprüchen. Dies gilt jedoch ebenso für die Schilderung des Geschäftsführers der Klägerin. Das Eigeninteresse des Geschäftsführers am Ausgang des Rechtsstreits steht dem nicht entgegen. Denn dieser hat nachvollziehbar dargestellt, dass es für ihn wichtig sei, wer Vertragspartner werde. Er würde keine Verträge mit Personen abschließen, deren Namen er noch nicht einmal kenne. Dies erscheint im Hinblick auf den nicht unerheblichen finanziellen Umfang der Geschäfte plausibel.

Die Schilderung des Geschäftsführers der Klägerin ist indes mit der Bekundung der Zeugin ██████ nicht in Einklang zu bringen. Es gibt keine Anhaltspunkte, warum der Aussage der Zeugin ██████ mehr Glauben geschenkt werden könnte, als den Angaben des Geschäftsführers der Klägerin. Das unklare Ergebnis der Beweisaufnahme geht zulasten der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

Der Zeuge Ungebauer war zum Inhalt des Telefongesprächs nicht zu vernehmen. Der Aussage würde ein Verwertungsverbot entgegenstehen, da der Geschäftsführer der Klägerin dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt würde.

Das von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erfasste allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt unter anderem auch das Recht am gesprochenen Wort. Dieses entspricht einem Grundbedürfnis für die Sicherung des Eigenwertes der Persönlichkeit und ihrer freien Entfaltung in der Kommunikation mit dem anderen. Dazu gehört auch die Befugnis, selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner oder auch weiteren Personen zugänglich sein soll (BGH, NJW 2003, 1727, 1728 m.w.N.). Dieses Selbstbestimmungsrecht findet einen Ausdruck in der Befugnis jeder Person, selbst und allein zu entscheiden, ob ihr Wort, der Inhalt der Kommunikation mit einer anderen Person, weiteren Personen zugänglich sein soll. Schutz besteht davor, dass ein Kommunikationspartner ohne Kenntnis des anderen eine dritte Person als Zuhörer in das Gespräch mit einbezieht, was bei der Nutzung einer Mithöreinrichtung, die ein Gesprächsteilnehmer einem nicht an dem Gespräch beteiligten Dritten bereitstellt, der Fall ist (BVerfG, NJW 2002, 3619, 3621).

Der Geschäftsführer der Klägerin hatte sein Selbstbestimmungsrecht über die Adressierung des Gesprächs ausgeübt. Seine Kommunikation war nicht an einen unbestimmten Personenkreis, sondern an die Zeugin Kirchner gerichtet, um mit ihr wesentliche Dinge hinsichtlich des Inhalts des gegenständlichen Mietvertrages zu klären, nämlich Dauer, Anzahl der Personen, Preis und Zahlungsmodalitäten. Die Zeugin [REDACTED] teilte dem Geschäftsführer der Klägerin nicht mit, dass deren Telefonat vom Zeugen Ungebauer mitgehört wurde. Hiervon ist das Gericht aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED], die insoweit mit den Erklärungen des Geschäftsführers der Klägerin übereinstimmt, überzeugt.

Eine Einwilligung des Geschäftsführers der Klägerin in das Mithören, bei deren Vorliegen der Schutzbereich des gesprochenen Wortes nicht beeinträchtigt wäre, liegt nicht vor. Ausdrücklich wurde eine Einwilligung unstreitig nicht erklärt. Auch eine der Einwilligung teilweise gleichgestellte positive Kenntnis (vgl. BAG, NJW 2010, 104) des Geschäftsführers der Klägerin liegt gerade nicht vor.

Auch von einer stillschweigenden Einwilligung des Geschäftsführers der Klägerin kann nicht ausgegangen werden. Soweit Teile der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, im geschäftlichen Bereich sei bei telefonischer Absprache



vertraglicher Einzelheiten regelmäßig von einer mutmaßlichen Einwilligung in das Mithören von zuständigen Mitarbeitern an laut gestellten Telefonapparaten auszugehen, auch wenn der Gesprächspartner nicht auf das Lautschalten hingewiesen worden sei (OLG Jena, MDR 2006, 533; Zöller-Greger, 30. Aufl. 2014, § 286 Rn. 15b), ist dem nicht zu folgen. Diese Auffassung trägt dem Unterschied zwischen dem Schutz der Privatsphäre, der ebenfalls Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, und dem Recht am gesprochenen Wort nicht hinreichend Rechnung. Die Privatsphäre schützt sowohl in thematischer als auch in räumlicher Hinsicht den Sprecher im privaten, also gerade nicht im geschäftlichen Bereich. Der Schutz des Rechts am gesprochenen Wort hingegen ist nicht auf bestimmte Inhalte und Örtlichkeiten begrenzt, sondern bezieht sich allein auf die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation, also auch über die Kommunikationsteilnahme einer dritten Person. Der Schutz des Rechts am gesprochenen Wort hängt weder davon ab, ob es sich bei den ausgetauschten Informationen um personale Kommunikationsinhalte oder gar besonders persönlichkeitsensible Daten handelt, noch kommt es auf die Vereinbarung einer besonderen Vertraulichkeit des Gesprächs an (BVerfG, NJW 2002, 3619, 3621 f.; BGH, NJW 2003, 1727, 1728). Die weit reichende Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung wegen fehlender Vertraulichkeit des Gesprächs im geschäftlichen Bereich würde der Bedeutung des Rechts am gesprochenen Wort, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Privatsphäre und Recht am gesprochenen Wort, besonders betont wird, konträrkieren (Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2015, Kap. 6, V, Rn. 42).

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Geschäftsführers der Klägerin wäre nicht gerechtfertigt. Zwar ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht außerhalb eines – hier erkennbar nicht berührten – unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Art. 2 Abs. 1 GG wird auch das Recht am eigenen Wort durch die verfassungsmäßige Ordnung beschränkt. Hierzu gehören als Ausprägung des unter anderem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzips die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Rechtspflege und das Streben nach einer materiell richtigen Entscheidung (BVerfG, NJW 2002, 3619; BGH, NJW 2003, 1727, 1728). Ob eine Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen über ein von ihm heimlich mitgehörtes Telefongespräch zulässig ist, richtet sich nach dem Ergebnis der Abwägung zwischen dem gegen die Verwertung streitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen und einem für die

Verwertung sprechenden rechtlich geschützten Interessen auf der anderen Seite (BGH, NJW 2003, 1727, 1728).

Diese Abwägung fällt zu Gunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Geschäftsführers der Klägerin aus.

Dabei ist angesichts der Bedeutung des Rechts am gesprochenen Wort für die einzelne Person zunächst von einem hohen Gewicht dieses Rechts auszugehen. Dem Interesse an einer funktionstüchtigen (Zivil-) Rechtspflege kommt demgegenüber nicht von vornherein ein gleiches oder gar höheres Gewicht zu. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn weitere Gesichtspunkte hinzutreten, die das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Verletzung des Persönlichkeitsrechts als schutzbedürftig erscheinen lassen (BGH, NJW 2003, 1727, 1728; Zöller-Greger, § 286 Rn. 15b). Dies kann beispielsweise zur Aufklärung schwerer Straftaten oder in notwehrähnlichen Situationen der Fall sein. Das allgemeine Beweisinteresse als solches genügt nicht. Auf ein solches allgemeines Beweisinteresse bezieht sich die Beklagte jedoch. Die Beklagte war zudem zum Beweis der Frage, welchen Inhalt das Telefongespräch am 14.8.2013 hatte, auf die Aussage des Zeugen Ungebauer nicht zwingend angewiesen. Als Beweismittel hierfür stand die Aussage der Zeugin Kirchner zur Verfügung. Insoweit hat das Gericht auch Beweis erhoben. Im Übrigen wäre es der Beklagten im Rahmen schriftlicher Korrespondenz mit Vermietern von Monteur-Wohnungen ohne weiteres möglich, darauf hinzuweisen, dass sie nur als Vermittlerin tätig sein möchte und die Mietverträge im Namen der Subunternehmer geschlossen werden sollen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer ausdrücklich an die Beklagte adressierte Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, die es nahelegt, dass der Adressat auch als Vertragspartner angesehen wird. Wenn die Beklagte dies versäumt hat, vermag das die Verschaffung eines Beweismittels unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Geschäftsführers der Klägerin nicht zu rechtfertigen. Der Geschäftsführer der Klägerin hat der Beklagten auch im Übrigen keinerlei Anlass dazu gegeben, sich ein unzulässiges Beweismittel zu verschaffen.

Inhaltlich haben sich die Parteien im Hinblick auf die zu entrichtende Miete wie aus der korrigierten Rechnung und Auftragsbestätigung vom 15.8.2013 (Anl. K2, Bl. 4 AH) ersichtlich geeinigt. Dies entspricht bei Zahlung bei Einzug einem Preis von 480,00 EUR pro Person und Monat, heruntergerechnet auf einen Tag entspricht dies einem Betrag von 16,00 EUR pro Person. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7%. Nach Auffassung des Gerichts sind die wechselseitigen Willenserklärungen inhaltlich dahingehend auszulegen, dass ein Preis von 30,00 EUR pro Person und Tag anfallen soll, wenn eine Zahlung bei Einzug nicht erfolgt. Dies gilt ungeachtet der -

nicht mehr aufklärbaren - Frage, ob dieser Betrag im Rahmen des Telefongesprächs zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und der Zeugin [REDACTED] erörtert wurde. Denn sowohl das Schreiben der Klägerin vom 14.8.2013, als auch die korrigierte Rechnung und Auftragsbestätigung vom 15.8.2013 enthielt den Passus „Sonderpreis statt 30 EUR pro Mann und Tag wegen Zahlung bei Einzug“. Die gewechselten Willenserklärungen bezogen sich ersichtlich auf den Inhalt dieser Schreiben. Nach den übereinstimmenden und glaubhaften Bekundungen der Zeugin Kirchner und des Geschäftsführers der Klägerin wurde der Sonderpreis telefonisch ausgehandelt. Der Zusatz „Sonderpreis statt 30 EUR pro Mann und Tag wegen Zahlung bei Einzug“ kann daher von einem vernünftigen Empfänger nur dahingehend verstanden werden, dass ein Tagespreis von 30,00 EUR pro Person anfallen soll, wenn eine Zahlung bei Einzug nicht erfolgt. Die Aufnahme des Zusatzes „Sonderpreis (...) wegen Zahlung bei Einzug“ wäre ansonsten überflüssig.

Der in der Rechnung vom 29.8.2013 zugrunde gelegte Gesamtbetrag ist damit berechtigt.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung dieses Betrages ist auch nicht deshalb (teilweise) ausgeschlossen, weil der für die Klägerin tätige Zeuge [REDACTED] den Subunternehmern den Zugang zu den Wohnungen verweigert hätte. Ein solches Verhalten des Zeugen [REDACTED] lag zur Überzeugung des Gerichts nicht vor.

Insoweit hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Zeuge Schelski von den bereits anwesenden Subunternehmern den vertraglich vereinbarten Preis verlangte. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten lebensnah, detailreich und im Kernbereich übereinstimmend, dass der Zeuge [REDACTED] einen Betrag von ca. 17,00 EUR pro Person und Nacht verlangte. Dies entspricht dem vereinbarten Betrag von 16,00 EUR. Zuzüglich Mehrwertsteuer von 7 % ergibt dies einen Betrag von 17,12 EUR pro Person und Nacht. Dass die 16,00 EUR sich als Nettobetrag verstanden, ergibt sich wiederum daraus, dass die Erklärungen der Vertragsparteien sich auf die Rechnungen/Auftragsbestätigungen der Klägerin bezogen und diese die entsprechende Mehrwertsteuer gesondert zusätzlich ausweisen.

Die Subunternehmer waren nicht bereit, diesen Preis zu zahlen, da sie von einem Preis in der Größenordnung von 12,00-13,00 EUR ausgingen, der aber – unstrittig – nicht Gegenstand der Absprache zwischen den Parteien war. Auch war der von den Zeugen geschilderte Umstand, dass diese zunächst zum Probearbeiten in Deutschland waren und sich erst nach einigen Tagen herausstellen sollte, ob sie überhaupt die gesamte vorgesehene Zeit in Deutschland bleiben sollten, unstrittig nicht Gegenstand der Absprache zwischen den Parteien.

Da die Subunternehmer, wie die Zeugen wiederum übereinstimmend und glaubhaft bekundet haben, nicht bereit waren, den geforderten Betrag zu bezahlen, haben sie die Wohnungen freiwillig nicht bezogen bzw. wieder verlassen.

Der Zeuge [REDACTED] hat auch von den Subunternehmern nicht, wie von der Beklagten behauptet, eine vertraglich nicht vereinbarte Kautions verlangt. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben hierzu nichts bekundet, der Zeuge Schelski konnte glaubhaft ausschließen, dass dies der Fall gewesen ist.

Der Anspruch ist auch nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen oder gemindert. Die Klägerin traf keine Schadensminderungsobliegenheit, da sie keinen Schaden erlitt, sondern einen Primäranspruch, der auf Zahlung gerichtet ist, geltend macht. Da eine vertragliche Vereinbarung bestand, war sie nicht gehalten, die Unterkünfte innerhalb der streitgegenständlichen Zeit anderweitig zu vermieten oder entsprechende Bemühungen im Prozess vorzutragen.

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 BGB begründet.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR ist gemäß § 288 Abs. 5 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 28.376,40 EUR festgesetzt.

Dr. Käufel  
als Einzelrichter

Beglaubigt

